

5687/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 24.3.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5949/J betreffend „Holzimprägnierungsanlage in Frohnleiten/BH Graz Umgebung“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Das Umweltbundesamt führte im Jahre 1987 Emissions - und Immissionsuntersuchungen in der Betriebsanlage Schrauding der Firma Mohik/Wertholz und in deren Umgebung durch. Im Speziellen wurden der Gehalt an organischen Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff und der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Abgas gemessen. Ferner wurde der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Boden und in Nutzpflanzen im Nahbereich untersucht und das Auftreten von Wachstumsanomalien bei Pflanzen geprüft.

Die Messungen des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass die damals bestehendmäßige gültigen Emissionsgrenzwerte für den Gehalt an organischen Kohlenwasserstoffverbindungen im gereinigten Abluftstrom im Wesentlichen eingehalten wurden.

An zwei betriebsnäheren Standorten konnten jedoch leicht erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Boden festgestellt werden, wenn gleich diese Werte keine akute Gefahr für Menschen darstellten.

ad 2

Nein.

ad 3 a)

Da das gewerbebehördliche Verfahren noch nicht entschieden ist, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich diese Frage derzeit nicht beantworten kann.

ad 3b)

Eine Besichtigung der durch das Sanierungskonzept geänderten Anlage durch einen Sachverständigen meines Hauses fand nicht statt. Den Stellungnahmen der Amtssachverständigen ist jedoch zu entnehmen, dass durch die gegenständliche Anlage keine Gesundheitsgefährdung, keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn oder Umweltbelastungen vorliegen.

Auch besteht für mich derzeit keine Veranlassung, die Gutachten der Sachverständigen, die im Rahmen der freien Beweiswürdigung im gewerbebehördlichen Verfahren berücksichtigt wurden, zu hinterfragen, zumal auch diese von der Berufungsbehörde zu beurteilen sind.

ad 4 a)

Nein.

ad 4 b)

Von meinem Ressort wurde über Ersuchen des Umweltanwaltes der Steiermark zu einem Prüfbericht des TÜV - Österreich im September 1998 eine Stellungnahme abgegeben. Diese konnte sich aber nur auf Überlegungen beziehen, die bei der Durchsicht des Messberichtes zu Tage traten.

Ich möchte betonen, dass dadurch weder die Durchführung der Probenahmen noch die Messergebnisse selbst in Zweifel gezogen wurden. Im diesbezüglichen Schreiben an den Herrn Umweltanwalt der Steiermark wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen.

ad 5 a) und b)

Meinem Ressort war es einerseits wichtig, das Antragsrecht des Umweltministers nach § 79a GewO in der bestehenden Form zu erhalten - in dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Sommer 1998 ausgesandten Entwurf für ein Betriebsanlagengesetz (BAG) war dies nicht mehr vorgesehen (Stellungnahme meines Ressorts mit GZ 11 4120/12 - I/1/98) - andererseits wurde die Einführung des nunmehr in § 79a Abs. 3 vorgesehenen Antragsrechtes der Nachbarn unterstützt. Die Möglichkeit, dass die Nachbarn, die ja die lokale Umweltsituation kennen, in einem Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung Parteistellung erlangen können, scheint mir bedeutend.

Bei den Verhandlungen zum Entwurf des BAG und später zum Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) war auch das Antragsrecht des Umweltministers für nachträgliche Auflagen Diskussionsgegenstand, welches in etwas geänderter Form jedoch erhalten blieb (siehe § 29 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes zum UGBA 28.4.1999). Zudem zeigt in der Regel schon die Kontaktaufnahme meines Ressorts mit der Behörde im Zusammenhang mit einem möglichen Antrag nach § 79a Abs. 2 GewO eine gewisse positive Wirkung.

ad 5 c)

Wie schon im Votum der vorliegenden Anfrage angeführt, kommt dem Umweltminister im Verfahren nach § 79a GewO keine Parteienstellung zu.